

**THEMENSCHWERPUNKT: BEGUTACHTUNG IM  
SOZIALRECHT – NEUE PERSPEKTIVEN****Ziel: Modernes Sozialrecht – Plädoyer für mehr  
Vielfalt im sozialrechtlichen Gutachterwesen***Anja Kannegießer & Anna-Pia Belke***Zusammenfassung**

Das Sozialrecht soll den Einzelnen gegen soziale Risiken absichern und eine adäquate Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Mit dem natürlichen Wandel der Zeit und Weiterentwicklungen ändern sich Anforderungen und Möglichkeiten, diese Ziele zu realisieren. Diesen Veränderungen muss sich das Sozialrecht stellen. Der vorliegende Beitrag zeigt Reformbedarf im sozialrechtlichen Gutachterwesen auf. Ziel muss es sein, sich von einem störungs- und defizitorientierten Fokus zu lösen und sich zu einem multiperspektivischen Ansatz hinzubewegen. Dieser sichert einen umfassenden Blick auf die Kompetenzen und Bedürfnisse des Einzelnen. Nur auf diese Weise kann das Sozialrecht den neuen Herausforderungen gerecht werden.

**Abstract**

*Social law is supposed to integrate each individual person into society and to ensure them against social risks. In order to do so, social law has to undergo modifications in the course of time. The article on hand discusses the need for reform of the expert opinions at court in social law. By turning away from a deficit-oriented approach and applying a multi-perspective approach, which focusses on individual skills and individual needs, social law can meet new requirements.*

**I. Neue Herausforderungen**

In den Printmedien war jüngst die Headline „Facebook zahlt traumatisierten Content-Prüfern 52 Millionen Dollar“<sup>1</sup> zu lesen. Im Jahr 2018 hatten ModeratorInnen gegen das soziale Online-Netzwerk geklagt. Sie warfen Facebook vor, sie nicht angemessen vor den gravierenden psychischen Belastungen geschützt zu haben,

1 <https://www.sueddeutsche.de/digital/facebook-loeschteams-entschaedigung-1.4906208> (letzter Abruf: 08.09.2020).

die mit ihrer Arbeit einhergehen. Content-PrüferInnen sind wiederholt drastischen Inhalten wie Kindesmissbrauch, Enthauptungen, Terrorakten, Tierquälerei und anderen verstörenden Bildern und Videos ausgesetzt. Manche gaben beispielsweise an, nach dem Sichten von Kinderpornografie-Videos keine intimen Kontakte mehr ertragen zu können. Mit der Einigung erhalten die MitarbeiterInnen nun Behandlung und Schadensersatz. Facebook unterstrich die Bedeutung dieser Arbeit, die eine sichere Umgebung für alle schaffe. Perspektivisch gebe es eine umfassende Gesundheitsversorgung sowie zusätzliche Beratung und Betreuung durch BetriebsärztInnen, PsychologInnen und interne Sozialdienste.

## II. Die aktuelle Situation im Sozialrecht

Wie dieser Fall beispielhaft veranschaulicht, verändern sich Lebens- und Berufswelten kontinuierlich. Es entstehen neue Tätigkeitsfelder, aber auch neue Risiken und Belastungen. Diesen müssen nicht nur die ArbeitgeberInnen im Rahmen der Arbeitssicherheit begegnen, sondern auch das Sozialrecht als Absicherung des Einzelnen. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Sozialstaat, Art. 20 Abs. 1 GG, der die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit gewährleisten soll (vgl. § 1 Abs. 1 SGB I). In der Regel geht es dabei um Absicherung gegen soziale Risiken wie Einkommenslosigkeit, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit. Da Gesellschaft und Umwelt sich in stetem Wandel befinden, ändern sich diese Risiken in ihrer Konkretisierung, aber auch die Möglichkeiten, darauf zu reagieren.

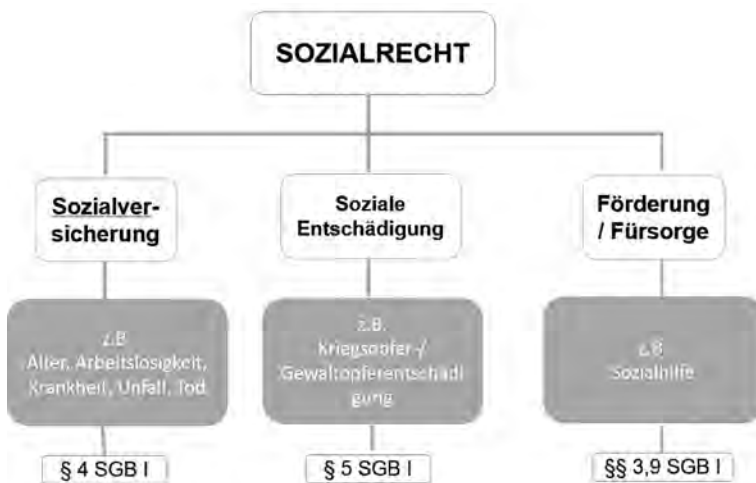
So ist es nicht verwunderlich, dass sich auch das Sozialrecht in einem fortgesetzten Veränderungs- und Anpassungsprozess befindet. Bedeutsame Veränderungen der jüngsten Vergangenheit bringt zum Beispiel das Bundesteilhabegesetz (BTHG). Ausgehend von dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention) sollen mit dem BTHG umfangreichere Möglichkeiten der Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Beeinträchtigungen geschaffen werden, also ein modernes Teilhabe- und Rehabilitationsrecht. Ein ähnliches Bild zeigt sich im Opferentschädigungsrecht: Der Terroranschlag in Berlin im Jahr 2016 und die Amokfahrt in Münster im Jahr 2018 verdeutlichten einmal mehr, dass die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten neuer Regelungen bedarf. Dies wurde mit dem neuen Entschädigungsrecht im SGB XIV, verabschiedet im Jahr 2019, in die Wege geleitet, das schrittweise bis zum 01.01.2024 in Kraft treten wird.

So vielfältig wie die Risiken sind, so komplex ist auch das Sozialrecht, was sich in den 13 bzw. 14 Sozialgesetzbüchern und einer Vielzahl von Nebengesetzen und Verordnungen widerspiegelt. In vielen sozialrechtlichen Fällen spielen Gutachten eine Rolle. Traditionell konzentriert sich das Sozialrecht dabei auf eine eindimensionale (i. d. R. medizinische) Expertise. Angesichts der stetigen Veränderungen und aktueller wissenschaftlicher Ansätze ist fraglich, ob dies noch sachgerecht ist.

### III. Begutachtung im Sozialrecht

In allen drei zentralen Bereichen des Sozialrechts spielen Gutachten eine Rolle: im Sozialversicherungsrecht, in der sozialen Entschädigung und auch in der Förderung bzw. Fürsorge.

**Abb.1:** Überblick über die Struktur des Sozialrechts.



Quantitativ geht es, wenn Gutachten im Sozialrecht in Auftrag gegeben werden, vor allem um Renten- und Schwerbehindertenverfahren, gefolgt von Verfahren aus dem Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherungsrecht.<sup>2</sup> In der Regel handelt es sich um die Beurteilung menschlichen Leistungsvermögens und menschlicher Funktionsfähigkeiten sowie von Kausalitätsfragen. Die am häufigsten daraus resultierenden Fragen beziehen sich auf

- den Sinn und die Gewährung rehabilitativer Leistungen,
- die Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) oder des Grades der Behinderung (GdB) oder
- die Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Unfallversicherung.

Es zeigt sich also eine große Bandbreite an Fragestellungen in den unterschiedlichen Verfahren. Als für die Praxis bedeutsames Feld soll kurz ein näherer Blick auf das Rentenversicherungsverfahren geworfen werden. Darin werden

<sup>2</sup> Franke, in: Francke/Gagel/Bieresborn (Hrsg.), Der Sachverständigenbeweis im Sozialrecht, 2. Aufl. 2017, § 1 Rn. 3.

Leistungen zur Teilhabe oder Rente wegen Alters, Erwerbsminderung oder Todes beantragt. Die meisten Gutachten betreffen die Klärung des Anspruchs auf Erwerbsminderungsrente, gelegentlich im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe und dem Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

Im Jahr 2019 gab es 369.499 Anträge auf Erwerbsminderungsrente<sup>3</sup>; in jedem Verfahren ist eine fachliche Beurteilung erforderlich. Psychische Erkrankungen stellen bei der Deutschen Rentenversicherung mit 41,6 Prozent im Jahr 2019 den häufigsten Grund für die Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente dar, gefolgt von Neubildungen (Krebserkrankungen) mit 14,1 Prozent und Krankheiten von Skelett/Muskeln/Bindegewebe mit 12,5 Prozent.<sup>4</sup> Die Zahl der Krankheitstage aufgrund von psychischen Erkrankungen hat seit dem Jahr 2008 um 67,5 Prozent zugenommen.<sup>5</sup> Ein Rückgang dieser Entwicklung ist nicht zu erwarten. Ganz im Gegenteil ist, laut Weltgesundheitsorganisation (WHO), sogar mit einem weiteren Anstieg der psychischen Erkrankungen zu rechnen.<sup>6</sup>

Soweit es auf Versicherungs- bzw. Verwaltungsebene keine zufriedenstellende Bescheidung von Anträgen gibt, folgt das gerichtliche Verfahren. Zu Jahresbeginn 2018 waren 445.559 Klagen an Sozialgerichten anhängig bei 347.759 erledigten Verfahren im Jahr 2018.<sup>7</sup> Bei den erledigten Klagen stehen Verfahren nach SGB II deutlich im Vordergrund, gefolgt von den Sachgebieten Kranken- und Rentenversicherung sowie Feststellung der Schwerbehinderung nach SGB IX. In den erledigten Verfahren gab es in 37.940 Fällen eine Beweiserhebung mit einem Gutachten und in 15.908 Fällen mit mehreren Gutachten.<sup>8</sup> In den Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht fand in 2.752 Fällen eine Beweiserhebung mit einem und in 1.274 Fällen mit mehreren Gutachten statt (bei 26.229 erledigten Berufungsverfahren in 2018).<sup>9</sup> Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Sozialgericht betrug 2018 gut 15 Monate und vor dem Landessozialgericht 17,6 Monate.<sup>10</sup>

3 <https://bit.ly/35zzl0Z> (letzter Abruf: 08.09.2020).

4 <https://bit.ly/3hr0Qlf> (letzter Abruf: 08.09.2020).

5 Meyer/Schenkel/Wenzel, in: Badura/Ducki/Schröder/Klose/Meyer (Hrsg.), Fehlzeiten Report 2018, Kapitel 29, 29.1, S. 331.

6 <https://bit.ly/3ityJTC> (letzter Abruf: 08.09.2020).

7 Statistisches Bundesamt (2019). Rechtspflege. Sozialgerichte. Fachserie 10, Reihe 2.7, S. 16 und 18; erledigte Klagen nach Sachgebieten, S. 26: Angelegenheiten nach dem SGB II und § 6 a, b BGGG = 118.405, Krankenversicherung = 59.138; Rentenversicherung = 56.506; Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX = 41.485; Unfallversicherung 17.444.

8 Statistisches Bundesamt (2019). Rechtspflege. Sozialgerichte. Fachserie 10, Reihe 2.7, S. 22.

9 Statistisches Bundesamt (2019). Rechtspflege. Sozialgerichte. Fachserie 10, Reihe 2.7, S. 60.

10 Statistisches Bundesamt (2019). Rechtspflege. Sozialgerichte. Fachserie 10, Reihe 2.7, S. 24.

#### IV. Vielfältige Expertise in der Begutachtung

Gutachten spielen also im Sozialrecht eine bedeutende Rolle. Wie bereits eingangs erläutert, zeichnet sich das Sozialrecht als Recht für den Bürger durch Vielfalt und Veränderungen aus. Denn die Kompetenzen und Bedürfnisse des Einzelnen sind breit gefächert und entwickeln sich fort. Diese Vielfalt der Ressourcen- und Bedürfniskonstellationen stellt auch an den Sachverstand für die notwendigen Gutachten höchst unterschiedliche fachliche Anforderungen. Dies soll an einigen Beispielen veranschaulicht werden:

Wie schon erwähnt, führt das Bundesteilhabegesetz zu einer der tiefgreifendsten Veränderungen der vergangenen Jahre im Sozialrecht. Es beabsichtigt einen Systemwechsel und zielt auf ein modernes Teilhabe- und Rehabilitationsrecht ab. So wird der neue Behinderungsbegriff gemäß § 2 SGB IX unter Einbeziehung von Kontextfaktoren einer Person teilhabeorientiert weiterentwickelt, in Anlehnung an die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) sowie die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation (ICF). Früher wurde Behinderung überwiegend als individuelles Problem von Menschen mit Beeinträchtigung verstanden. Nunmehr ist Behinderung aus dem Zusammenspiel eines Menschen und der Gesellschaft heraus zu verstehen. Damit greift der Gesetzgeber das bio-psycho-soziale Modell auf. Dieses erfordert eine interprofessionelle und interdisziplinäre Perspektive in der Diagnostik, beispielsweise in der Kinder- und Jugendhilfe die Perspektiven der Psychologie, Medizin und der sozialen Arbeit sowie der Heilpädagogik.<sup>11</sup>

Betrachtet man den Bereich der Rentenversicherungsverfahren, geht es wie oben beschrieben oftmals um eine Beurteilung im Kontext psychischer Erkrankungen.<sup>12</sup> Dies ist häufig sehr herausfordernd – nicht nur in der Differenzialdiagnostik, sondern auch in der konkreten Auswirkung auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Einzelnen. Da sich die Psychologie nicht nur mit pathologischen Merkmalen und Verhaltensweisen beschäftigt, können Abweichungen und ihre Auswirkungen durch PsychologInnen besonders gut eingeschätzt werden. Gerade auch neuropsychologischer Sachverstand ist im sozialrechtlichen Bereich gefragt. Bei neurologischen Erkrankungen, die das zentrale Nervensystem involvieren, wie z. B. Schädel-Hirn-Traumata, Gehirnentzündungen, Durchblutungsstörungen, schätzen NeuropsychologInnen die Auswirkungen derartiger Hirnschädigungen auf Verhalten und Kognition ein.<sup>13</sup>

11 Vgl. u.a. Gahleitner/Wahlen/Bilke-Hentsch/Hillenbrand (Hrsg.), 2013, Biopsychosoziale Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe; s. auch Beitrag *Werth*: Von Bedarfen und Bedürfnissen – Ein kritischer Beitrag zur Teilhabe von Kindern mit Behinderung unter der Perspektive erzieherischer Hilfen, PdR 2020, *dieses Heft*.

12 S. o.

13 Vgl. *Merten* (2018). Neuropsychologische Begutachtung. *Gen Re Netletter Schaden & Unfall*, S. 1–8.



Zudem bedarf es gerade im Kontext psychischer Erkrankungen der Beschwerdendvalidierung. Diagnostik basiert hier erheblich auf den Angaben der Betroffenen – objektive Kriterien, wie z. B. Laborergebnisse oder bildgebende Befunde zur Diagnosesicherung, fehlen häufig. Damit steigt das Risiko der Instrumentalisierung. Um eine fälschliche Feststellung von Einschränkungen zu vermeiden, bedarf es einer fundierten Validierung von Angaben nebst Analyse motivationaler Bedingungen. Hier eignet sich besonders psychologische Expertise durch den Einsatz psychometrischer Testverfahren.<sup>14</sup>

Weitergehend kommt es bei Anträgen auf Erwerbsminderungsrente auf die Frage der Umstellungs- und Anpassungsfähigkeit für eine Verweisungstätigkeit an. Es gilt also die Frage zu beantworten, ob jemand in der Lage ist, auch nach Einarbeitungs- und Einweisungszeit von maximal drei Monaten Dauer, unter den konkurrierenden Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine denkbare Verweisungstätigkeit vollwertig zu verrichten. Zur Beantwortung dieser Frage eignen sich gerade ArbeitspsychologInnen mit Kenntnissen zur Eignungsdiagnostik, Personalauswahl, Leistungsbeurteilung sowie Personalentwicklung.<sup>15</sup>

Medizinischer Fortschritt, steigende Lebenserwartung und geringere familiäre Pflegestrukturen werden zu einem Anstieg der Leistungsanträge aus der Pflegeversicherung und damit zu einem steigenden Bedarf an Pflegegutachten führen. Perspektivisch werden Fragen im Bereich der Pflegeversicherung, also beispielsweise die Frage, ob eine eingeschränkte Alltagskompetenz vorliegt, mentale Funktionen eingeschränkt sind oder psychische Problemlagen bestehen, vermehrt gestellt werden. Es gilt einzuschätzen, ob jemand individuell und bewusst seinen Tagesablauf gestalten und mit anderen Menschen Kontakt aufnehmen kann, wozu verstärkt die Expertise der Pflegefachkräfte gefordert sein wird. Gutachtliche Aspekte im Zusammenhang mit einem Dekubitus (Wundliegen) gehörten etwa am ehesten in den Kompetenzbereich von PflegewissenschaftlerInnen.<sup>16</sup>

Ebenso zeichnen sich neue Fallkonstellationen im Rahmen der Unfallversicherung ab. Zwar lehnte jüngst das hessische Landessozialgericht die Klage eines Unfallhelfers auf Entschädigung wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung ab.<sup>17</sup> Diese sei keine Berufskrankheit. Durch das wiederholte Erleben traumatischer Ereignisse bei anderen Personen fehle es an der Voraussetzung eines generellen Ursachenzusammenhangs zwischen dieser Erkrankung und

---

14 *Dohrenbusch*, Begutachtung in der Sozialgerichtsbarkeit – Rechtliche Rahmenbedingungen, Leitlinien, Begutachtungsschwerpunkte, in: Kury, H., Obergfell-Fuchs, J. (Hrsg.), *Rechtspsychologie*, 2012, S. 242, 245.

15 *Steiner*, in: Francke/Gagel/Bieresborn (Hrsg.), *Der Sachverständigenbeweis im Sozialrecht*, 2. Aufl. 2017, § 3 Rn. 134 ff.

16 *Gröne*, in: Francke/Gagel/Bieresborn (Hrsg.), a. a. O., § 5 Rn. 2.

17 LSG Hessen, Urteil vom 13. August 2019 – L 3 U 145/14, Rn. 29; *Sautter*, *Sicherheitsbeauftragter* 2020, Nr. 3, S. 44-45; *Jung*, *BEPR* 2.020, S. 182–183.



den besonderen Einwirkungen. Perspektivisch könnte sich diese Frage aber erneut in anderer Konstellation stellen, bedenkt man solche Tätigkeiten wie diejenige der eingangs erwähnten Social-Media-Content-PrüferInnen.<sup>18</sup> Auch die Zunahme von kinderpornografischem Material im Netz und die daraus resultierenden Anforderungen an die polizeilichen ErmittlerInnen verweisen auf neue Belastungen in der Arbeitswelt und damit einen notwendigen, neuen Blick auf Berufskrankheiten.<sup>19</sup>

So hat das Sozialgericht Stuttgart<sup>20</sup> in einer neueren Entscheidung geurteilt, dass eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) als Folge eines Arbeitsunfalls auch gegeben ist, wenn sich die psychische Störung durch eine Serie von traumatischen Einwirkungen entwickle und sich die Einwirkungen einer Arbeitsschicht von den übrigen so abheben, dass ihnen eine eigenständige wesentliche Bedeutung für den eingetretenen Schaden zukomme. Bei dieser Entscheidung ging es um einen Zugchef in einem ICE, der in einem Bahnhof einen tödlichen Personenunfall miterlebte. Eine Frau und ein Mann wurden von dem ICE erfasst und getötet. Nach dem Unfall habe er sich um den Lokführer und die Fahrgäste gekümmert, ebenso um deren Evakuierung. Er sei dabei mit Blut, Fleischfetzen und Leichenteilen konfrontiert worden. Das Sozialgericht gelangte aufgrund des von ihm eingeholten Gutachtens sowie des testpsychologischen Zusatzgutachtens zum Ergebnis, dass beim Kläger durch das Unfallereignis eine PTBS verursacht wurde.<sup>21</sup>

## V. Rechtliche und tatsächliche Situation in der Begutachtung

Es zeigt sich also die Vielfältigkeit notwendiger fachlicher Expertise zur sachgerechten Beurteilung sozialrechtlicher Fragestellungen. Tatsächlich und rechtlich findet sich jedoch nach wie vor eine eindimensionale, medizinische Dominanz im sozialrechtlichen Kontext.

Beispielsweise ist der Beirat, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Angelegenheiten des Bundesversorgungsgesetzes berät (§ 3 VersMedVO), rein ärztlich besetzt. Das aktuell verkündete Gesetz zur Fortentwicklung des Berufskrankheitenrechts (7. SGB IV-ÄndG)<sup>22</sup> soll eine größere Transparenz durch rechtliche Verankerung des Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten (ÄSVB) gewährleisten. Aber auch dieser erfährt eine ständige, rein

18 <https://www.sueddeutsche.de/digital/facebook-loeschteams-entschaedigung-1.4906208> (letzter Abruf: 08.09.2020).

19 <https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-06/missbrauchsfaelle-muenster-kindesmissbrauchtaeter-opfer-faq> (letzter Abruf: 08.09.2020).

20 SG Stuttgart, Urteil vom 14.06.2019 – S 1 U 1827/17.

21 Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Pressemitteilung des SG Stuttgart vom 03.08.2020.

22 Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und andere Gesetze vom 12. Juni 2020, BGBl. 2020 Teil 1, 1248–1284.

medizinische Besetzung. Dabei weist der Deutsche Gewerkschaftsbund in seiner Stellungnahme in der Verbändeanhörung zum 7. SGB IV-ÄndG darauf hin, dass in vielen Branchen ein deutlicher Anstieg psychischer Fehlbelastungen und Erkrankungen festzustellen ist. Vorrangige Aufgabe des ÄSVB müsse es sein, eine Erweiterung der Berufskrankheiten-Liste um psychische Erkrankungen und Störungen zu prüfen.<sup>23</sup> Immerhin können perspektivisch externe Sachverständige und Gäste hinzugezogen werden (§ 9 Abs. 2 BKV, gilt ab 01.01.2021).

Auch in der sozialgerichtlichen Praxis findet sich viel zu oft eine eindimensionale Perspektive. Es gilt der Untersuchungsgrundsatz,<sup>24</sup> d. h. das Gericht muss den Sachverhalt von Amts wegen erforschen (§ 103 S. 1 SGG; bzw. bei Behörden nach § 20 SGB X). Dabei sind in Anwendung des § 106 SGG (bzw. § 21 SGB X) alle erforderlichen Beweiserhebungen und sonstigen gerichtlichen Maßnahmen zur Sachverhaltsklärung zulässig und geboten. Eine(n) Sachverständige(n) bestellt das Gericht im Rahmen dieser Sachaufklärung, sei es von Amts wegen oder auf Antrag, wenn es selbst nicht über genügend Sachkunde verfügt.<sup>25</sup> Grundsätzlich können Beweisanordnungen zur gutachterlichen Äußerung durch alle Berufsgruppen erfolgen (vgl. § 404 ZPO; § 118 Abs. 1 S. 1 SGG). In der Praxis findet jedoch häufig – sicherlich auch in Fortsetzung gewohnter Traditionen – vor allem eine ärztliche Beauftragung statt. Gerade im Massenbetrieb der ersten Instanz kommt es dann immer wieder vor, dass GutachterInnen Beweisfragen außerhalb ihres Fachgebiets (mit)beurteilen.<sup>26</sup> Oder es führt dazu, dass auf ärztliche Anforderung<sup>27</sup> sogenannte „Zusatzgutachten“ eingeholt oder unter ärztlicher „Aufsicht“ andere Fachkräfte hinzugezogen werden.<sup>28</sup> Diese Konzeption begegnet sowohl rechtstatsächlichen als auch rechtlichen Bedenken. Die Einholung weiterer Gutachten erst im Verlauf des Verfahrens führt in der Regel zu einer nicht unerheblichen Verzögerung mit entsprechenden Auswirkungen für die Betroffenen und ggf. auch Kosten.<sup>29</sup> Vor allem aber die Hinzuziehung sachkundiger Dritter innerhalb

23 Stellungnahme des DGB vom 21.10.2019 zum Referentenentwurf des BMAS zum 7. SGB IV-ÄndG, S. 15 unter <https://bit.ly/3mgMKGn> (letzter Abruf: 08.09.2020).

24 Anders der Beibringungsgrundsatz, der den Zivilprozess beherrscht.

25 Vgl. dazu Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 13. Aufl. 2020, § 118 Rn. 11b.

26 Francke, in: Francke/Gagel/Bieresborn (Hrsg.), Der Sachverständigenbeweis im Sozialrecht, 2. Aufl. 2017, § 11 Rn. 127.

27 Der Sachverständige selbst ist gehalten seine eigene Sachkunde im Hinblick auf die Beweisfrage kritisch zu hinterfragen (§ 407a Abs. 1 ZPO, § 118 SGG).

28 Z. B. Entscheidungen im Zusammenhang mit Zusatzgutachten Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 26. November 2010 – L 5 R 363/08 KN; BSG, Urteil vom 11.05.2000 – B 13 RJ 43/99 R.

29 Vgl. zum Zusammenhang von Verfahrensdauer und Anzahl von Gutachten Schweigler (2012), Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG), S. 171.



des ursprünglichen Gutachtenauftrags ist problematisch.<sup>30</sup> Die Erstellung des Gutachtens hat persönlich zu erfolgen (§ 404 Abs. 1 S. 1 ZPO, § 118 SGG). Lediglich unterstützende Dienste nach Weisung unter Aufsicht des/der Sachverständigen dürfen durch MitarbeiterInnen oder sachkundige Dritte geleistet werden.<sup>31</sup> Die Abgrenzung zwischen der Äußerung einer Hilfskraft und einem weiteren eigenständigen Gutachten kann jedoch schwierig sein.<sup>32</sup> In der Praxis wird der Begriff der Hilfskrafttätigkeiten teilweise weit ausgelegt, was zur Nichtverwertbarkeit des Gutachtens führen kann.<sup>33</sup> Diese Konstellation wirft vor allem dann essenzielle Fragen auf, wenn die fachlichen Beurteilungen der unterschiedlichen sachkundigen Personen voneinander abweichen.<sup>34</sup> Hier stellt sich die Frage, ob die Integration unterschiedlicher Befunde und Beurteilungen als Teil der Beweiswürdigung und Urteilsbildung nicht ureigene Aufgabe des Gerichts ist und daher nicht allein in die Hände des/der ursprünglich beauftragten Sachverständigen gelegt werden sollte.

In der Konsequenz bedeutet dies für die Praxis, dass das Gericht konkret festlegen muss, welche Beweisfrage es zu klären gilt und die geeignete Profession wählt. Dabei kann es auch keine vermeintliche Hierarchie der Gutachten geben, sondern lediglich Gutachten mit unterschiedlichen Beweisfragen. Auf juristischer Seite erfordert dies nicht nur Kenntnisse im Hinblick auf die inhaltlichen Grundlagen, sondern auch zu den Qualifikationen und Methoden der unterschiedlichen Fachrichtungen.

Eine medizinische Fokussierung im Gesetz fällt auch in § 109 SGG auf, der in Absatz 1 besagt, dass auf Antrag des Versicherten, des Menschen mit Behinderung, des Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden muss. Die herrschende Meinung geht davon aus, dass nur ÄrztInnen bzw. ÄrztInnen mit einer Approbation nach § 3 BÄO

30 S. auch *Keller*, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 13. Aufl. 2020, § 118 Rn. 11k: Das Gericht kann den Gutachter im Beweisbeschluss ermächtigen, ein Zusatzgutachten bei einem vom Gericht namentlich benannten Arzt einzuholen, wenn er dies für erforderlich hält.

31 *Bieresborn*, in: Francke/Gagel/Bieresborn (Hrsg.), Der Sachverständigenbeweis im Sozialrecht, 2. Aufl. 2017, § 2 Rn. 26 ff.

32 Vgl. zu Abgrenzungskriterien BSG, Beschluss vom 01. Oktober 2014 – B 9 SB 53/14 B; BSG, Beschluss vom 30. Januar 2006 – B 2 U 358/05 B.

33 Vgl. auch zu den Konsequenzen des Überschreitens zulässiger Mitarbeit: BSG, Beschluss vom 18.09.2019 – B 5 R 308/18 B.

34 Vgl. Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 26. November 2010 – L 5 R 363/08 KN; Ähnliches würde für einen gerichtlichen Gutachtenauftrag an Teams gelten, die grds. nicht ausgeschlossen sind vgl. BSG, Beschluss vom 10. Oktober 2016 – B 13 R 172/16 B, Rn. 8; BSG Urteil vom 15.2.1989 – 9 RV 23/88, Rn 13; zu Gemeinschaftsgutachten s. auch *Grossam*, in: Bayerlein (Hrsg.), Praxishandbuch Sachverständigenrecht, 5. Aufl. 2015, § 13 Rn. 27 ff.



gutachtlich nach § 109 SGG gehört werden können.<sup>35</sup> Pflegekräfte, HeilpraktikerInnen oder Diplom-PsychologInnen scheiden aus.<sup>36</sup> Dabei zeigte sich in einer Untersuchung des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik, dass die Bereiche Neurologie, Psychiatrie, Neurologie-Psychiatrie, Psychologie, Psychotherapie und Psychosomatik die Gruppe mit dem größten Anteil von Gutachten nach § 106 SGG bilden. Ein ähnliches Bild ergibt sich für Gutachten nach § 109 SGG.<sup>37</sup> Vereinzelt finden sich jedoch auch Entscheidungen, in denen ein vom Gericht nach § 109 SGG eingeholtes nichtärztliches Gutachten verwertet wurde. Maßgebend war in diesen Fällen allein die Fachkompetenz und Eignung des/der Sachverständigen.<sup>38</sup> Angesichts der Vielfalt der Beweisfragen zeigt sich § 109 SGG in der Sache zu eng und scheidet damit Wege zu einer sachgerechten Sachverhaltsaufklärung ab. Notwendig erscheint daher eine Öffnung des zur Begutachtung unter den besonderen Voraussetzungen des § 109 SGG berechtigten Personenkreises.<sup>39</sup>

Letztlich muss es darauf ankommen, mit der Begutachtung erfahrene Sachverständige mit einschlägiger Ausbildung im Hinblick auf die relevante gerichtliche Fragestellung zu beauftragen.<sup>40</sup> Es sind verschiedene Professionen mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten gefragt. Dies findet sich auch schon vereinzelt in der Praxis. Beispielsweise sieht die Deutsche Rentenversicherung ein Curriculum zur sozialmedizinischen Leistungsbeurteilung im Team von u. a. ErgotherapeutInnen, PhysiotherapeutInnen, SportwissenschaftlerInnen, SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, PsychologInnen, PsychotherapeutInnen, Ernährungsfachkräften, Gesundheits- und Krankenpflegekräften und ÄrztInnen vor.<sup>41</sup>

---

35 Vgl. BSG, Beschluss vom 17. März 2010 – B 3 P 33/09 B, Rn. 12; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.2.2018 – L 6 VG 1745/15, Rn. 54; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.05.2005 – L 4 U 83/03, Rn. 39 m. w. N.; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 109 Rn. 5; Müller, in: Roos/Wahrendorf, SGG, § 109 Rn. 11; a. A. zu Bakteriologen in Impfschadensprozessen BSG SozR Nr. 41 zu § 109 SGG.

36 Auch bzgl. psychologischer Psychotherapeuten *Tintner*: Sind Diplom-Psychologen allgemein, oder wenn sie als Psychologische Psychotherapeuten in das Arztregister eingetragen sind, „Ärzte“ nach § 109 SGG? – aus Sicht eines Richters, MedSach 2007, S. 102–106; a. A. *Wenner*, in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 6. Aufl. 2019, § 109 Rn. 7.

37 *Schweigler* (2012), Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG), S. 179 und 189.

38 LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.06.2009 – L 11 VH 35/08, Rn. 30; bzgl. eines nichtapprobierten Psychologen LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.03.2018 – L 5 R 1863/17, Rn. 11.

39 Verneinung einer „modernen“ Auslegung des Arztbegriffs s. *Tintner*: a. a. O., S. 102 f.

40 BGH, Urteil vom 25.02.1997 – VI ZR 101/96, Rn. 8.

41 DRV Bund (Hrsg.) (2020). Curriculum Sozialmedizinische Leistungsbeurteilung im Reha-Team. Modul 3. Sozialmedizin im Reha-Team. <https://bit.ly/2GRsif8> (letzter Abruf 08.09.2020).



Die Kompetenz, somatische Vorgutachten adäquat zu würdigen, ist auch in nichtärztlichen Professionen vorhanden, bedenkt man beispielsweise die klinischen Inhalte in einem Psychologie- oder Psychotherapiestudium oder aber die Möglichkeit klinischer Fort- und Weiterbildungen in den unterschiedlichen Berufsfeldern<sup>42</sup>. Nicht zuletzt zeigt die Reform des Psychotherapeutengesetzes 2019, dass klinische Kenntnisse und Fähigkeiten jenseits des Arztberufs erworben werden. Ausdrücklich soll nach § 7 Abs. 3 Nr. 5 PsychThG die neue Ausbildung dazu befähigen, gutachterliche Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder der Schädigung zu beantworten.<sup>43</sup> Die neue psychotherapeutische Weiterbildung wird strukturell an die fachärztliche angeglichen.<sup>44</sup>

Eine Auslegung angesichts der sich wandelnden Berufswirklichkeit geschieht mittlerweile im privaten Versicherungsrecht bei § 213 VVG. Dieser nennt in Absatz 1 einen Kreis von Personen und Einrichtungen, bei denen der Versicherer bei entsprechender Einwilligung Gesundheitsdaten erheben darf. Obwohl die Formulierung auf eine abschließende Bestimmung des Kreises der Auskunftspersonen hindeutet, sind in Anbetracht des anerkannten Informationsbedürfnisses des Versicherers nach herrschender Meinung Erweiterungen unumgänglich. So kann eine sachgerechte Beurteilung der Leistungspflicht in der privaten Krankenversicherung auch Angaben von Gesundheitsdaten durch PsychotherapeutInnen oder HeilpraktikerInnen erfordern, weil die Behandlungskosten durch diesen Personenkreis vom Versicherungsschutz umfasst sein können.<sup>45</sup>

Weiter zeichnet sich auch in der gesetzlichen Entwicklung ab, dass die vorangegangenen Überlegungen umgesetzt werden. Das Landesbeamtengesetz Berlin hat in § 39 bei der Frage der Dienstunfähigkeit zwischenzeitlich die Möglichkeit der Untersuchung durch psychologische PsychotherapeutInnen ergänzt.

42 Z. B. Fort- und Weiterbildung des/der u. a. (alphabetische Reihenfolge) Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (bhp), Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG), Deutschen Gesellschaft für Psychologische Schmerztherapie und -forschung (DGPSF), Deutschen Krebsgesellschaft (DKG), Deutschen Pflegeverbands (DPV), Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (BDP & DGPs), Gesellschaft für Neuropsychologie (GPN).

43 § 7 des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019, BGBl. 2019 Teil 1, 1604 (1607); BT-Drucks. 19/13585.

44 Vgl. <https://www.bptk.de/themen/aus-fort-und-weiterbildung/> (letzter Abruf: 08.09.2020).

45 Überwiegende Meinung in der Literatur mit teilw. unterschiedlicher Argumentation: *Voit*, in: Prölss/Martin, VVG, 30. Aufl. 2018, § 213 Rn. 16; *Klär*, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, PK VVG, 3. Aufl. 2017, § 213 Rn. 4, 13; *Eberhardt*, in: MüKo, VVG, 2. Aufl. 2017, § 213 Rn. 36, 48, 52 f.; *Rixecker*, in: Langheid/Rixecker, VVG, 6. Aufl. 2019, § 213 Rn. 11; *Kalis*, in: Bach/Moser-PKV, 5. Aufl. 2015, § 213 Rn. 52; a. A. *Wolf* in: Looschelders/Pohlmann, VVG, 3. Aufl. 2016, § 213 Rn. 5.



Das MDK-Reformgesetz<sup>46</sup> aus 2019 kann als Öffnung für andere Berufsgruppen bezeichnet werden. Bereits in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2017 führte das Bundessozialgericht (BSG) aus, die gesetzliche Formulierung in § 18 SGB XI lege nahe, dass der Gesetzgeber – jedenfalls für das Verwaltungsverfahren – Pflegefachkräfte grundsätzlich als geeignete GutachterInnen ansieht.<sup>47</sup> Deutlicher wird es nun durch die Änderungen des MDK-Reformgesetzes (z. B. Änderungen § 18 Abs. 7 SGB XI). Auch wurde beispielsweise im SGB V zumeist das Wort „Ärzte“ durch Gutachterinnen und Gutachter ersetzt bzw. „ärztlich“ gestrichen, z. B. in §§ 275 ff. SGB V. Darüber hinaus räumt das neue Gesetz bei der Erstellung von Richtlinien des MDK für seine Tätigkeit neben Ärztekammern auch der Bundespsychotherapeutenkammer, den Verbänden der Pflegeberufe sowie Patientenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

## VI. Blick über den Tellerrand

Wirft man einen Blick über den Tellerrand in die europäischen Nachbarländer Österreich und Schweiz, so findet sich auch dort eine Zunahme von gutachterlichen Fragestellungen zu psychischen, psychosomatischen und psychiatrischen Gesundheitsstörungen.<sup>48</sup>

In der Schweiz wurde zudem im Juni 2020 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Invalidenversicherung beschlossen. Ziel ist es, der Invalidisierung vorzubeugen und die Eingliederung, gerade von Jugendlichen und psychisch Kranken, zu fördern. Es wird nun die Liste der Sachverständigen im Invalidengesetz (IVG) erweitert. Die Berufsgruppe der psychologischen Fachpersonen wird ergänzt. Dies bedeutet unter anderem, dass zukünftig NeuropsychologInnen in der vom Bund neu zu schaffenden Qualitätssicherungskommission vertreten sein werden.<sup>49</sup>

Schaut man in andere Rechtsbereiche, so wird dort neben einzelnen fachlichen Diskursen vor allem die Diskussion um die Qualität und den Mangel an qualifizierten GutachterInnen geführt.

---

46 Gesetz für bessere und unabhängige Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 14. Dezember 2019, BGBl. 2019 Teil I, 2789–2816.

47 BSG, Beschluss vom 24. August 2017 – B 3 P 16/17 B, Rn. 9.

48 *Schairer*: Medizinische Gutachten in der Schweiz, PiD 2016, S. 65–68; *Lehrner/Bodner/Krafack/Merten*: Psychologische Begutachtung in Österreich, PIÖ 2015, S. 368–378.

49 <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20170022> (letzter Abruf: 08.09.2020); <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002163/index.html#a44> (letzter Abruf: 08.09.2020); s. zu den Anforderungen an neuropsychologische Expertise, St. Galler Gerichte, Entscheidung Versicherungsgericht v. 05.09.2019, Fall-Nr. IV 2018/351.



Dies gilt auch für das Sozialrecht: Auch hier wird über zu wenig qualifizierte GutachterInnen geklagt.<sup>50</sup> Die Qualitätsdiskussion im Sozialrecht ist allerdings eine etwas andere: Während methodenkritische Stellungnahmen zu Gutachten im Straf- oder Familienrecht mittlerweile weit verbreitet sind, agieren die verschiedenen Beteiligten im Sozialrecht häufig nicht auf Augenhöhe miteinander. Der Versicherungsträger ist in der Regel durchaus in der Lage, einem Gutachten mit substantiierter Kritik entgegenzutreten. Dem bzw. der Versicherten hingegen gelingt das mangels Wissens und aufgrund begrenzter finanzieller Ressourcen eher nur im Ausnahmefall. Dies birgt das Risiko von (unbewussten) Verzerrungen in Gutachten: Folgt der/die Sachverständige eher der Position des Versicherers, ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass sein Gutachten widerlegt wird.<sup>51</sup> Einmal mehr kommt es im Interesse der Betroffenen auf eine gute Qualität der Gutachten an.

## VII. Fazit und Ausblick

Insgesamt zeigt sich, dass ein modernes Sozialrecht einem stetigen Wandel unterliegen muss, damit es den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Sozialstaat gerecht wird. Gerade in dem für dieses Rechtsgebiet besonders bedeutsamen Gutachterwesen ist es an der Zeit, sich die Fälle weniger aus eindimensionaler als vielmehr aus multidisziplinärer Perspektive anzuschauen, um Ressourcen und Bedürfnisse des Einzelnen adäquat zu erfassen und sachgerechte Prognosen zu stellen. Dazu bedarf es eines multiprofessionellen Blicks der Gutachten beauftragenden Gerichte und Verwaltung auf die Fälle, einer multiprofessionellen Vertretung in den relevanten (Beratungs-) Gremien und gesetzlicher Anpassungen. Wird dieser Ansatz von vorneherein, also bereits auf der Verwaltungsebene, konsequent verfolgt, vermeidet er unnötige Mehrfachbegutachtungen und kostspielige Streitverfahren. Vor allen Dingen sichert er sachgerechte Leistungen für den/die Einzelne(n) und gewährleistet die notwendige Teilhabe – weniger zu Lasten der Allgemeinheit und hin zu mehr Selbständigkeit. Letztlich wird dadurch vor allem die Lebensqualität für die Betroffenen erhöht.

50 Antwort der Bundesregierung vom 15.04.2019 auf eine kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Drucks. 19/ 9505, S. 7.

51 Vgl. dazu Francke, in: Francke/Gagel/Bieresborn (Hrsg.), Der Sachverständigenbeweis im Sozialrecht, 2. Aufl. 2017, § 1 Rn. 24; Schian, in: Francke/Gagel/Bieresborn (Hrsg.), a. a. O., § 9 Rn. 55; zur Verbesserung der Qualitätssicherung in Österreich s. Lehrner/Bodner/Krafack/Merten: Psychologische Begutachtung in Österreich, PlÖ 2015, S. 368–376.

*Korrespondenzadressen:*

Prof. in Dr. jur. Anja Kannegiesser  
Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs  
Katholische Hochschule NRW/Abteilung Münster  
Piusallee 89  
48147 Münster  
E-Mail: a.kannegiesser@katho-nrw.de

Cand. jur. Anna-Pia Belke  
Kompetenzzentrum für Gutachten  
Recht Psychologie Medizin  
Schorlemerstr. 26  
48143 Münster  
E-Mail: a\_belk02@uni-muenster.de

---